

Eine Urkunde von 1475

Autor(en): **Brandstetter, Jos. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **35 (1880)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Urkunde von 1475.

Nachstehende Urkunde bildete in der Sammlung des V örtigen Vereins den Umschlag zu einer Copie der Fahrzeitrödel der Frühmessereipfründe zu Willisau. Die Schrift war außerhalb, und hatte deshalb besonders auf der rechten Hälfte sehr gelitten, so daß sie zum großen Theile kaum mehr lesbar erschien. Behandlung mit Fleckseife und Tanninlösung stellten die Schrift ziemlich wieder her. Am rechten Rande ist ein circa 2,5^{cm} breiten Streifen der Schrift weggeschnitten. Die Ergänzungen, wie sie der folgende Abdruck zeigt, wurden in Berathung mit Herrn Dr. Th. v. Liebenau gemacht. Selbe ergeben sich mehr weniger aus dem Zusammenhang; bloß die Ergänzung am Schluß der sechsten Zeile, nämlich „Hans Nizi“ bedarf einer Rechtfertigung.

Zwei Luzernerbürger waren für das Stift Münster beim Abt von St. Gallen Bürgen geworden, der eine ist Heinrich von Hunwil, der Name des andern ist weggeschnitten. Die Ergänzung hätte keine Schwierigkeit, wenn der Hauptbrief vorhanden wäre. Beide Bürgen sind gestorben, Heinrich von Hunwil am 18. Aug. 1474. (Vgl. Seite 103 des vorliegenden Bandes.) An ihre Stellen treten natürlich ihre Erben, und zwar an die Stelle des kinderlos gestorbenen Heinrich von Hunwil sein Vetter Albin von Silinen, und Niklaus Nizi muß für seinen Vater Hans Nizi als Bürge eingetreten sein. Für diese Annahme, die zwei kleinere Wörter enthält, spricht auch die Breite des weggeschnittenen Streifens. Wirklich ist Hans Nizi nach Liebenau (v. vorliegenden Band, S. 103) vor dem October, wahrscheinlich schon im Sommer 1475, gestorben. Durch vorliegende Urkunde ist das Datum seines Todes mithin noch genauer präcisirt. Im nachfolgenden Abdruck sind die Ergänzungen durch kleinen Druck dargestellt.

1475, 23. Juni.

Wir nachbenempen Albinus von Sylinen vnd Niclaus Nizi, baid Bürger zuo Luzern bekennen vnd verjehent offenlich mit disem brieff. Als dann der hochwirdig fürst vnd Herr Herr volrich apt ouch techant vnd convent gemainlich des gozhus Sant Gallen vnser gnedig lieb Herren vormals den erwirdigen propst vnd gemainem

capitel zuo munster im ergöw vnd iren nachkomen drytthalb hundert Rhinischer guldin jerlichz zinsesz vmb fünffthusent quoter gemeiner Rhinischer guldin hoptguß nach lut vnd sag ains hoptbrieffs mit des apz vnd techant vnd conventz ouch erlicher mitgülten vnd bürgen insiglen versiglet vff ainen widerkoff zuo koffen geben haben vnd iren mitgülten, So in demselben hoptbrieff geschriben stand, zwenne nemlich die vesten fürnemen und wysen Heinrich von Hunwyl vnd Hans Rigi baid wylent bürger vnd des rauß zuo Luzern mit tode abgangen weren, das wir obgenanten Albinus von Sylinen vnd Niklaus Rigi für vns vnd all vnser Erben Ernstlicher bett wegen der obgenanten vnsern gnedigen lieben Herren Abz vnd Convenz an derselben baid abgestorbner mitgülten statt recht mitgülten worden sind vnd dar umb so begeben wir vns baid gemainlich vnd vnverschaidentlich für vns vnd all vnser Erben Gegen den obgenanten vnserere lieben Herren Propst vnd capitel zuo münster vnd allen iren nachkomen alles dessen verbunden vnd ze thund schuldig zuo finde, das die obgenanten abgangnen mitgülten pflichtig, verbunden vnd schuldig gewesen sind und sich an dem gemelten hoptbrieff verscriben haben zuo gleicher wise vnd mit allen dem gedingen vnd Rechten, als ob wir in demselben hoptbrieff mit vnsern aigen namen vnd insigeln an der obgesaiten abgangnen mitgülten statt vns für mitgülten begeben, verscriben vnd dargeben hetten, lobent ouch by vnsern guten trümen gemainlich vnd vnverschaidentlich für vns vnd alle vnser Erben demselben hoptbrief vnd verscribungen an der obgeschribnen mitgülten statt vnd in massen sy des schuldig gewesen sind in allen den punkten artikeln stücken vnd begriffungen nach zu volgend vnd gnug zuo thund on alle fürwort, geverde vnd verzug trümlich vnd vngesarlich. Vnd des ze einem waren vrkund, So haben wir baid vnser jetwederer sie aigen Ingesigel für sich vnd all sin erben offentlich gehentet an diesen brieff der geben ward an Sant Johans aubent des töffers im Somer nach cristi gepurt thusent vierhundert Sibenzig vnd darnach im fünfften Jare.

Jos. L. Brandstetter.

